

Anhang 1

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

und

der Stadt Bad Honnef

über die Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef
durch die Kreissparkasse Köln

Die Stadt Bad Honnef

- vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Otto Neuhoff,
und den allgemeinen Vertreter im Amt,
Frau Beigeordnete Cigdem Bern
als Vertretungsberechtigte,
diese handelnd im Auftrage der Stadt Bad Honnef -

und

der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

- vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Landrat Michael Kreuzberg,
und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher,
Herrn/Frau [Name] ,
als Vertretungsberechtigte,
diese handelnd im Auftrage der *Zweckverbandsversammlung* -

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln.

Präambel

Mit der Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln verfolgen die Vertragsparteien den Zweck, das Gebiet der Stadt Bad Honnef dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises beizutragen.

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Kreissparkasse Köln nimmt die Stadtparkasse Bad Honnef nach § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Fall des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Fassung vom 18. November 2008, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966) zum 1. August 2019 auf. Die Handlungen der Stadtparkasse Bad Honnef gelten bereits ab dem 1.1.2019 als für Rechnung der Kreissparkasse Köln vorgenommen (Verschmelzungstichtag). Die Jahresbilanz der Stadtparkasse Bad Honnef zum 31. Dezember 2018 ist damit die Schlussbilanz.
- (2) Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Stadtparkasse Bad Honnef ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab diesem Zeitpunkt - vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung - der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln.
- (3) Für die Zeit vom Verschmelzungstichtag bis zur Wirksamkeit der Aufnahme wird die bisher selbstständige Stadtparkasse Bad Honnef auch hinsichtlich des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2019 als Teil der Kreissparkasse Köln betrachtet.
- (4) Der Jahresabschluss 2018 der Stadtparkasse Bad Honnef ist durch den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Bad Honnef festzustellen. Die nach § 8 Abs. 2 f) und g) sowie § 24 Abs. 4 und § 25 SpkG erforderlichen Beschlüsse des Trägers werden von der Stadt Bad Honnef gefasst.
- (5) Die Vertragsparteien werden unverzüglich diejenigen Beschlüsse fassen und Maßnahmen treffen sowie Genehmigungen einholen, die rechtlich für diese Aufnahme erforderlich sind.

§ 2 Sparkassenkompetenz

- (1) Die Stadt Bad Honnef verzichtet auf die Kompetenz, auf ihrem Stadtgebiet eine eigenständige Sparkasse zu errichten oder zu betreiben.

- (2) Die Sparkassenkompetenz geht auf den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln über, so dass die Kreissparkasse Köln berechtigt wird, auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef Zweigstellen zu errichten und zu betreiben.

§ 3 Vertretung der Stadt Bad Honnef im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln

Bis Ende des Jahres 2023 wird ein Vertreter der Stadt Bad Honnef an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln als sachverständiger Gast teilnehmen.

§ 4 Regionalbeirat

- (1) Ein bestehender Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln wird um das Gebiet der Stadt Bad Honnef erweitert. Die Geschäftsordnung dieses Regionalbeirates wird dahingehend erweitert, dass diesem Regionalbeirat künftig für das Gebiet der Stadt Bad Honnef der Bürgermeister der Stadt Bad Honnef, drei Mitglieder des Rates der Stadt Bad Honnef und drei durch die Kreissparkasse Köln zu benennende Repräsentanten der örtlichen Wirtschaft in der Stadt Bad Honnef angehören.
- (2) Der Regionalbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand der Kreissparkasse Köln aus seiner besonderen Kenntnis über das Regionalbeiratsgebiet heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Kreissparkasse Köln zur Bevölkerung und Wirtschaft zu vertiefen.

§ 5 Regionaldirektion, Firmierung

- (1) Die Kreissparkasse Köln errichtet und unterhält in der Stadt Bad Honnef entsprechend ihrer dezentralen Organisationsstruktur eine eigenständige Regionaldirektion.
- (2) Die Regionaldirektion führt die Bezeichnung "Regionaldirektion Bad Honnef".
- (3) Die nach § 1 Abs. 2 der Satzung für die Kreissparkasse Köln festgelegte Firma "Kreissparkasse Köln" wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Regionaldirektion wird analog den sonstigen Regionaldirektionen der Kreissparkasse Köln entsprechend der heutigen Vertriebsstruktur aufgebaut. Künftige Weiterentwicklungen der Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln können auch Auswirkungen auf Regionaldirektionen haben. Dabei sollen bei der Entscheidungsfindung die örtlichen Verhältnisse auch weiterhin ausreichende Berücksichtigung finden.

§ 6 Personal der Stadtparkasse Bad Honnef

- (1) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtparkasse Bad Honnef werden der Erhalt eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, Chancengleichheit und Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen der vereinigten Sparkasse zugesichert. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Fusion sind ausgeschlossen.

- (2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtparkasse Bad Honnef werden dieselben Sozialleistungen zugestanden, wie sie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreissparkasse Köln üblicherweise zustehen.

§ 7 Gewinnausschüttungen

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt an Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse Köln entsprechend dem für die Verbandsmitglieder geltenden Verteilungsschlüssel teil; das heißt im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln untereinander. Hierbei sollen den Kundeneinlagen innerhalb des jeweiligen Gebietes der einzelnen Verbandsmitglieder die bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse im Stadtbezirk Köln vorhandenen Kundeneinlagen im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen zugerechnet werden.
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis leitet einen Teil der ihm nach Absatz (1) zufließenden Erträge an die Stadt Bad Honnef weiter. Diese Weiterleitung soll erstmalig für etwaige Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2022 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die unter Absatz (1) beschriebene Teilnahme des Rhein-Sieg-Kreises an Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus den Jahresüberschüssen der Kreissparkasse Köln ohne Einrechnung der Kundeneinlagen der im Gebiet der Stadt Bad Honnef gelegenen Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln.
- (3) Über die weiteren Modalitäten der Weiterleitung von Erträgen aus Gewinnausschüttungen der Kreissparkasse Köln einigen sich der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bad Honnef in einer separaten Vereinbarung.

§ 8 Rechtswirksamkeit

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Organe wirksam.
- (2) Die Rechtswirksamkeit anderer öffentlich-rechtlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen, welche der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln oder einer der Mitgliedskreise oder die Kreissparkasse Köln in eigener Rechtsperson oder in Person eines Rechtsvorgängers abgeschlossen haben, wird von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Bad Honnef, den2018

Für die Stadt Bad Honnef:

Otto Neuhoff
Bürgermeister

Cigdem Bern
Erste Beigeordnete

Für den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln:

Landrat Michael Kreuzberg
Verbandsvorsteher

[Name]
Stv. Verbandsvorsteher

Für die Stadtparkasse Bad Honnef:

Dr. Christian Kunze
Vorsitzender des Verwaltungsrates

[Name]
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dorit Schlüter
Vorsitzende des Vorstandes

Mathias Alfs
Vorstandsmitglied

Der Rhein-Sieg-Kreis stimmt diesem öffentlich-rechtlichem Vertrag zu:

Landrat Sebastian Schuster
Landrat

[Name]
.....

Die Kreissparkasse Köln läßt diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen sich gelten.

Landrat Michael Kreuzberg
Vorsitzender des Verwaltungsrates

[Name]
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Alexander Wüerst
Vorsitzender des Vorstandes

[Name]
Mitglied des Vorstandes